



Die RV zum StRefG 2015/2016 enthält auch Änderungen im Personalbereich. Neben der Durchforstung des Begünstigungskatalogs des Lohnsteuer- und Beitragsrechts sind vor allem die Neuregelung für Mitarbeiterrabatte und beitragsrechtliche Änderungen von Interesse. Weiters soll die Bewertung eines vom Arbeitgeber auch für Privatfahrten des Arbeitnehmers zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges geändert werden.

Das StRefG 2015/2016 soll eine Harmonisierung der Begünstigungen des Lohnsteuer- und Beitragsrechts bewirken.

Nicht mehr zeitgemäße bzw sachlich schwer rechtfertigbare Begünstigungen werden gestrichen. Dies betrifft zB die im EStG und im ASVG gleichermaßen enthaltenen Befreiungen für den Hausrunk im Brauereigewerbe oder die begünstigte Beförderung von Arbeitnehmer und deren Angehörigen bei Beförderungsunternehmen sowie die spezifischen Beitragsbefreiungen für Fehlgeldentschädigungen, Werkzeuggelder, Jubiläumsgelder und Versicherungsprämien. Gestrichen werden auch die Begünstigungen (zusätzliches Jahressechstel bzw. Beitragsbefreiung) für Dienstfindungs- und Verbesserungsvorschlagsvergütungen.

Neu sind u.a. die Befreiung für Sachzuwendungen bei Dienst- oder Firmenjubiläen bis zu 186 EUR und für Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis des Arbeitnehmers, dessen (Ehe-)Partner oder dessen Kinder. Wesentlich ist auch die neue Abgaben- und Beitragsbefreiung für Mitarbeiterrabatte:

Ist die Höhe des geldwerten Vorteils nicht durch die Sachbezugswerteverordnung festgelegt, ist der geldwerte Vorteil für Mitarbeiterrabatte vom um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreis zu bemessen, den der Arbeitgeber von fremden Letztverbrauchern im allgemeinen

Geschäftsverkehr verlangt. Sind dessen Abnehmer keine Endverbraucher (Arbeitgeber ist zB Großhändler), ist der um übliche Preisnachlässe verminderte übliche Endpreis des Abgabeorts anzusetzen. Ausgehend von diesem Endpreis können Mitarbeiterrabatte, die allen Arbeitnehmern bzw. bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern angeboten werden, steuer- und beitragsfrei behandelt werden,

- wenn sie im Einzelfall die Freigrenze von 20 % bzw.
- soweit sie im Kalenderjahr den Freibetrag von 1.000 Euro

nicht übersteigen. Somit bleiben pro Mitarbeiterrabatt 20 % steuerfrei. Einzelfälle, die diese Freigrenze übersteigen, sind überdies dann steuerfrei, wenn die Summe dieser Mitarbeiterrabatte den Betrag von 1.000 Euro pro Kalenderjahr nicht überschreitet. Wird der Betrag von EUR 1000 pro Kalenderjahr überschritten, ist der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig.

Weiters sind Änderungen der Sachbezugswerteverordnung zB bezüglich der Bewertung eines vom Arbeitgeber auch für Privatfahrten des Arbeitnehmers zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges geplant:

Der Wert des Vorteils aus dem Dienstverhältnis hängt künftig nicht mehr nur von den Anschaffungskosten und dem Ausmaß der

Privatfahrten, sondern zusätzlich auch vom Anschaffungsjahr und den Emissionswerten ab. Das maximale Ausmaß beträgt ab 1.1.2016 2 % der Anschaffungskosten, höchstens 960 EUR pro Monat. Für Kraftfahrzeuge ohne CO2-Emissionen (zB Elektroantrieb) muss gar kein Sachbezugswert angesetzt werden. Der Sachbezugswert für sehr geringe Privatnutzung (Cent-Betrag mal gefahrenen Privatkilometer) entfällt, sodass in Bezug auf das Ausmaß der Privatnutzung nur noch zwischen halben und vollen Sachbezug zu unterscheiden ist.

Im Beitragsrecht wird die unterschiedliche Aufteilung der Krankenversicherungsbeiträge

zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern bei Arbeitern und Angestellten beseitigt. Die Befreiung von der Beitragspflicht zur Krankenversicherung von Lehrlingen in den ersten zwei Lehrjahren entfällt, dafür wird ein niedrigerer Beitragssatz (gesamt 3,35 %, DN: 1,67 %, DG: 1,68 %) eingeführt. Bei den GSVG-Versicherten wird eine einheitliche Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenze iHd monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze verankert.

Mag. Alfred Shubshizky
TAX Director, Abteilungsleiter
T +43 (732) 69 38- 23 16
M +43 664 816 10 05
ashubshizky@kpmg.at

kpmg.at